

Name, Vorname

LBV-Personalnummer

## Antrag und Erklärung zur steuerfreien Aufwandsentschädigung

Ich beantrage die Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG im Lohnsteuerabzugsverfahren für meine nebenberufliche Tätigkeit als

\_\_\_\_\_.

Ich erkläre hiermit, dass die steuerfreie Aufwandsentschädigung für das Kalenderjahr [       ]

- ( ) nicht bereits bei einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt wird oder berücksichtigt worden ist und in voller Höhe auf die oben genannte nebenberufliche Tätigkeit angewendet werden soll.
- ( ) bereits anderweitig in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR berücksichtigt wird oder berücksichtigt worden ist. Für meine oben genannte nebenberufliche Tätigkeit kann von dem Höchstbetrag von 2.400 EUR nur noch ein Restbetrag von \_\_\_\_\_ EUR berücksichtigt werden.

Die Steuerbefreiung soll

- ( ) in gleichbleibenden Monatsbeträgen erfolgen (bei ganzjähriger Beschäftigung zurzeit 200 EUR mtl.)
- ( ) in Höhe meines monatlichen Entgelts erfolgen, bis der zu berücksichtigende Steuerfreibetrag ausgeschöpft ist.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind, und verpflichte mich, jede Änderungen umgehend dem Landesamt für Besoldung und Versorgung mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Telefon-Nr.)

## Hinweise zur steuerfreien Aufwandsentschädigung

Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer an öffentlichen Schulen, Universitäten und sonstigen öffentlichen Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, z.B. nebenberufliche Lehr- und Vortragstätigkeit, sind bis zur Höhe von 2.400 EUR im Kalenderjahr steuerfrei (Rechtsgrundlage: § 3 Nr. 26 EStG).

Werden mehrere begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt, so kann der Freibetrag insgesamt für alle Tätigkeiten nur einmal in Höhe von 2.400 EUR gewährt werden.

Eine begünstigte Tätigkeit ist nur dann steuerbegünstigt, wenn sie nebenberuflich ausgeübt wird, d.h. wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters in Anspruch nimmt. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen.

Bei Beginn oder Beendigung der Nebentätigkeit im Laufe des Kalenderjahres kann die Steuerbefreiung, soweit nicht anderweitig in Anspruch genommen, auf die Kalendermonate der Beschäftigung aufgeteilt werden. Im Falle einer Weiterbeschäftigung ist der Antrag erneut zu stellen. Hierbei sind die bereits in Anspruch genommenen Steuerfreibeträge abzusetzen.

Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG gehören nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung (§ 14 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV). Der Steuerfreibetrag wird in der Sozialversicherung grundsätzlich in der gleichen Weise berücksichtigt wie im Steuerrecht, allerdings führt eine rückwirkende Berücksichtigung der Steuerbefreiung nicht zu einer Befreiung von der Sozialversicherung.

Verbindliche Auskünfte zur Sozialversicherung erteilt Ihnen Ihr Sozialversicherungsträger (z.B. Ihre Krankenkasse).

Die Erklärung ist für jedes Jahr neu abzugeben. Sie wird als Nachweis für das Finanzamt zum Lohnkonto genommen.